

Stadt Landau in der Pfalz



Anlage 1

Flächennutzungsplan 2010

**18. Teiländerung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan
C 25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“**

BEGRÜNDUNG

wiederholte Offenlage

Hinweis: Änderungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB): in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548-1552)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (GVBl. I S. 1509)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (GVBl. 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139)
10. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
11. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
12. Landeswassergesetz (LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl.191), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

1. Lage / Abgrenzung des Planungsgebietes

Die 18. FNP-Teiländerung bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Landesgartenschau im Süden Landaus, auf den Konversionsflächen der ehemaligen Militärkaserne Estienne et Foch. Die Teiländerung verändert nicht den Flächenumgriff und hat keine Auswirkung auf die bereits aufgenommene Folgenutzung des „Wohnpark am Ebenberg“. Der Geltungsbereich dieser Teiländerung entspricht daher dem temporären Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung.

Die dargestellte **Sondernutzungsfläche „LGS“** (hier benannt Teilbereich A) ist rund 13 ha groß, liegt innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes Estienne et Foch und wird im Osten von der im FNP eingetragenen Trasse der Süderschließung, im Süden von der Bahntrasse Landau - Pirmasens und im Westen von einem Grünzug mit der Zweckbestimmung „Park“ begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft entlang der zukünftigen Haupterschließung/Siebenpfeiffer-Allee des „Wohnparks am Ebenberg“ und nimmt Teile des Mischgebiets im Norden mit rein.

Südlich der Bahnlinie wird das Gebiet der LGS als **Grünfläche „LGS“** (hier benannt Teilbereich B) dargestellt und umfasst den Bereich zwischen den Bahnlinien, das ehemalige Kohlelager bis hin zum Ebenberg bevor er im Westen am Stabsgebäude (Eutzinger Straße 36) vorbei wieder auf die Bahnlinie trifft.

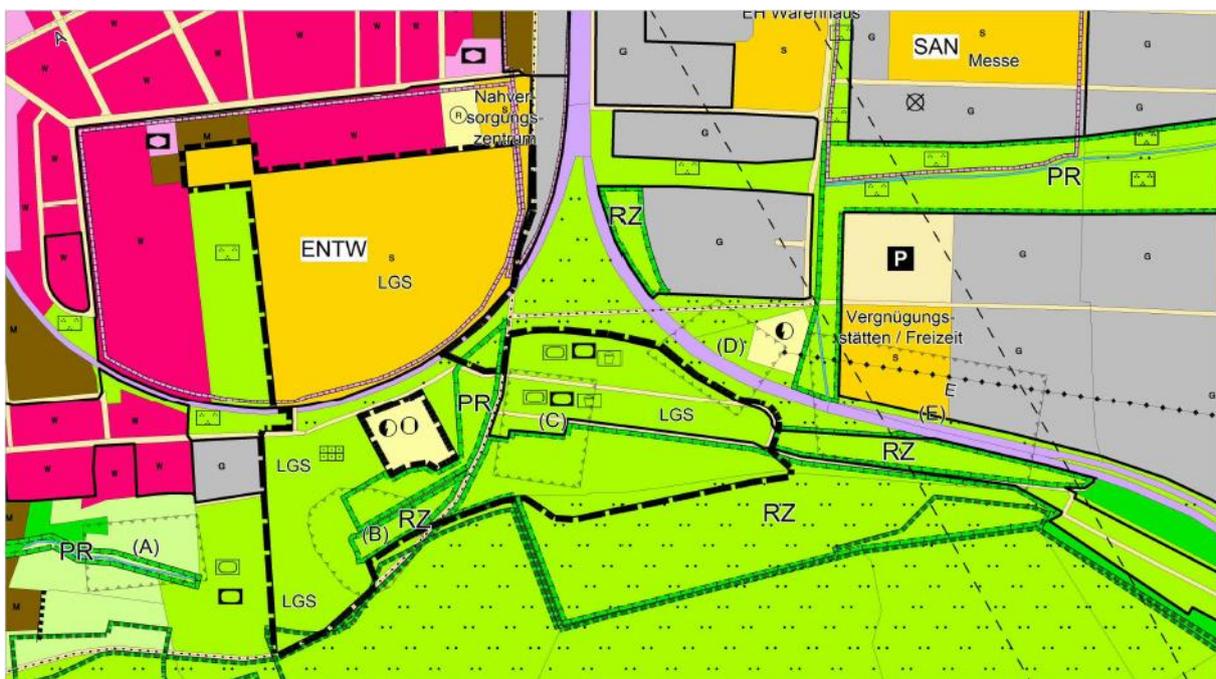


Abbildung 1: Abgrenzung der Plangebiete für die 18. FNP-Teiländerung (Geltungsbereich Landesgartenschau)

2. Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 und Verfahrenswahl

Mit dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan C25 „Konversion Landau-Süd / Landesgartenschau“ soll Planrecht für den „Wohnpark Am Ebenberg“, die umgebenden Nutzungen, Erschließungsanlagen und die Landesgartenschau 2015 geschaffen werden. Unter anderem ist vorgesehen, das zukünftige Gelände der Landesgartenschau mit einem zeitlich befristeten Baurecht gem. § 9 Abs. 2 BauGB zu versehen (temporärer Geltungsbereich), das die Nutzungen der Landesgartenschau bis zum 31.10.2015 festsetzt. Die Daueranlagen im Teilbereich B sind im Anschluss an die Landesgartenschau als Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Der gültige Flächennutzungsplan enthält bereits (durch die 12. FNP-Änderung) alle erforderlichen Darstellungen zur Landesgartenschau, die innerhalb der Teilgeltungsbereiche A und B (siehe Abb.1) stattfinden wird. Auf Grund der Verschiebung der Landesgartenschau auf 2015 ist die zeitliche Bedingung, für die diese Sondernutzung gilt, auch im FNP zu verändern.

Einziges Planungsziel der Teiländerung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Landesgartenschau als Zwischennutzung für das Jahr 2015. Der bisher festgesetzte Gültigkeitszeitraum bis zum 31.10.2014 wird auf den 31.10.2015 angepasst.

Darunter fallen die Sondernutzung LGS (orange dargestellt) und die Grünflächen LGS (grüne Darstellung mit den Zweckbestimmungen Park, Kleingärten und Spiel-/Sportflächen).

Die 18. Teiländerung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau-Süd / Landesgartenschau“ durchgeführt. Die Aufstellung erfolgt im „vereinfachten Verfahren“ gem. §13 BauGB. Das Verfahren kann in diesem Fall gewählt werden, da das dem FNP zugrunde liegende Leitbild nicht verändert wird und keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen werden. Die Gemeinde macht von der Möglichkeit Gebrauch auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB zu verzichten. Das Erfordernis einer Umweltprüfung ergibt sich hier nicht, da durch die Änderung keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Alle Umweltauswirkungen wurden mit der 12. Teiländerung geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die 12. Teiländerung ist bereits in Kraft getreten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (3 Abs.2 BauGB) erfolgte vom 25.11. – 09.12.2013 und die Behörden und Träger öffentlicher Belange (4 Abs.2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 14.11.2013 zur Stellungnahme aufgefordert. In beiden Beteiligungen gingen keine Stellungnahmen ein.

Da die Einholung der Stellungnahmen, in beiden Verfahrensteilen, auf der falschen Gesetzesgrundlage erfolgte und nach dem geltenden Gesetz, unzulässig die Beteiligungsfrist verkürzt wurde, muss die Offenlage erneut durchgeführt werden. Mit dem Nachholen der Offenlage wird der formelle

Fehler geheilt und die FNP-Änderung kann erneut beschlossen bzw. genehmigt werden.

3. Übergeordnete Planungen

Dadurch, dass das Erfordernis der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplans allein durch die Änderung des zeitlichen Rahmens der Landesgartenschau bedingt ist, ergeben sich keine neuen Abstimmungserfordernisse in Bezug auf die Ziele und Grundsätze des LEP IV (Landesentwicklungsprogramm) oder dem RROP Rheinpfalz (Raumordnungsplan). Die Ziele der Raumordnung werden damit in der Planung weiterhin beachtet.

4. Umweltbericht

Das Erfordernis einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie des Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB ergibt sich gem. § 13 Abs.1 Nr.1-2 BauGB hier nicht, da durch die Änderung keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Übrigen sind eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht, Angaben über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen, eine zusammenfassende Erklärung sowie Monitoringmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Alle Umweltauswirkungen der Nutzung durch die Landesgartenschau wurden mit der 12. Teiländerung geprüft und in die Abwägung eingestellt sowie entsprechend ausgeglichen. Die 12. Teiländerung ist bereits in Kraft getreten. Die Planverfasserin verzichtet auf eine wiederholte Darstellung des Umweltberichtes.